

## **STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

zum

**Entwurf**

eines

**Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013**

**(Ausgangsstoffgesetz – AusgStG)**

**vom 11. August 2020**

## **I. Vorbemerkung**

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, die Regelungen der unmittelbar geltenden EU-Explosivstoffverordnung durch den vorgelegten Gesetzentwurf zu präzisieren und hierdurch Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Vorschriften zu minimieren.

Die rechtssichere Regelung von Befugnisnormen im Zusammenhang mit der Dokumentation von Transaktionen bzw. der Meldung verdächtiger Transaktionen ist für Apotheken vor dem Hintergrund der berufsspezifischen Schweigepflichten von besonderer Bedeutung.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **1. Zu Artikel 1; § 7 – Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

Es kann nicht unterstellt werden, dass insbesondere Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender in jedem Fall über eine E-Mail-Adresse verfügen. Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen die Einsehbarkeit der Kontaktangaben auch auf analogem Weg erfolgen kann und durch die Vorschrift keine originäre Pflicht geschaffen werden kann, entsprechende elektronische Kommunikationsmittel einzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Anwender regen wir an, in § 7 Satz 1 Nummer 1 nach dem Begriff „E-Mail-Adresse“ die Worte „sofern vorhanden,“ einzufügen.

### **2. Zu Artikel 1; § 8 – Identitätsnachweis beim Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Die Schaffung der Befugnisnorm für Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze sich auf bei der Überlassung eines regulierten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe an Mitglieder der Allgemeinheit einen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen, begrüßen wir. Eine entsprechende Regelung war anlässlich der Sitzung der Steuerungsgruppe Explosivstoffe des Bundesministeriums des Innern insbesondere durch Vertreter des Handels angeregt worden.

Da Apotheken als Wirtschaftsteilnehmer berufsspezifischen Schweigepflichten unterliegen, sind sie darauf angewiesen, dass gesetzliche Befugnisnormen für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Transaktionsdaten auch im Falle verdächtiger Transaktionen präzise geregelt werden. Wenngleich wir davon ausgehen, dass die Vorgaben der EU-Explosivstoffverordnung in Art. 9 Abs. 4 hinreichend bestimmte Vorgaben treffen, begrüßen wir die klarstellende Regelung in § 8 Absatz 2 AusgStG.

Wir schlagen jedoch vor, die Formulierung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten noch etwas konkreter zu fassen und schlagen vor, § 8 Absatz 2 AusgStG wie folgt zu formulieren:

*„Wenn erforderlich ist, verdächtige Transaktionen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu melden, dürfen Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze die zur Feststellung der Identität des Erwerbers erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und bis zur Durchführung der Meldung speichern.“*